

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge für Warenlieferungen und Dienstleistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 2) Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.
- 3) Auftragnehmer oder Verkäufer ist Tobias Ludwig Telefon- und EDV-Service e.K., 72658 Bempflingen. Auftraggeber, Kunde oder Käufer ist der jeweilige direkte Geschäftspartner.

2. Angebote und Lieferfristen

- 1) Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Für Warenlieferungen behalten wir uns einen Zwischenverkauf vor.
- 2) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 3) Verkaufs- und Dienstleistungspreise gelten nur dann als Festpreis, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.

3. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

- 1) Für Lieferungen des Verkäufers gilt die Versandstelle als Erfüllungsort; bei Anlieferung (Paketdienst) trägt der Käufer die Gefahr.
- 2) Außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, usw. befreien den Auftragnehmer für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Liefer- bzw. Ausführungsprlicht.
- 3) Im Falle eines Lieferungs- oder Leistungsverzuges des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

4. Zahlungen

- 1) Zahlungen für Lieferungen und Leistungen sind bei Lieferung bzw. Ausführung sofort ohne Abzug fällig. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Andernfalls gerät der Auftraggeber entsprechend gesetzlicher Vorschriften in Verzug.
- 2) Rechnungsregulierung erfolgt bar oder EC-Karte eines deutschen Kreditinstitutes. Alle anderen Zahlungsarten sind nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich.
- 3) Die Verzugs- oder Fälligkeitszinsen im Sinne des §353 HGB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 288, 247 BGB. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen oder Dienstleistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Bei unbegründet ausbleibendem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, bereits zugesagte Lieferungen und Leistungen, auch kurzfristig, einzubehalten oder nicht auszuführen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall nicht möglich.
Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt alle offenstehenden, auch gestundeten Beträge, sofort fällig zu stellen oder die Rückgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen.
- 5) Rechnungen des Auftraggebers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb 5 Tagen widersprochen wird. Ein Widerspruch ist postschriftlich oder auf elektronischem Schriftweg (E-Mail) möglich. Rechnungen sind spätestens mit Ablauf der Widerspruchsfrist fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde.

5. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 1) Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind binnen einer Woche anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht in Betrieb genommen oder eingebaut werden.
- 2) Der Auftragnehmer hat das Recht auf Nachbesserung bzw. mangelfreier Nachlieferung. Nach drei fehlgeschlagenen Nachbesserungen oder -lieferungen hat der Auftraggeber das Recht eine Minderung oder einen Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.
- 3) Ein Mangel oder Schaden an einer durch den Auftragnehmer eingebauten Sache, welche auf eine unsachgemäße Verwendung oder unfachmännische Veränderung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, gilt als nichtig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 2) Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Auftragnehmer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Auftragnehmers.
- 3) Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit Ware welche nicht Eigentum des Auftragnehmers ist zu einer neuen Sache verarbeitet, so erhält der Auftragnehmer ein Miteigentum.
- 4) Wird Vorbehaltsware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag, zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10% des Rechnungsbetrages, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit die Rechte Dritter entgegenstehen.
- 6) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau von Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass Forderungen auf den Auftragnehmer tatsächlich übergehen. Zu anderer Verfügung der Vorbehaltsware, insbesondere Sicherheitsübereignung, Verpfändung o.Ä. ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- 7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Übergabe der für den Widerspruch erforderlichen Unterlagen sofort zu unterrichten.
- 8) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware.

7. Sub-Unternehmer

- 1) Wird der Auftragnehmer zur Ausführung von Arbeiten bei oder für Dritte vom Auftraggeber beauftragt, so erfolgt die Ausführung auf Grundlage des Auftrages durch den Auftraggeber.
- 2) Werden Zahlungen nicht innerhalb der genannten Zahlungsfristen geleistet, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine Abrechnung direkt mit dem Dritten zu verlangen. Der eigentliche Auftraggeber bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Auftraggeber und somit Schuldner der offenen Posten.

8. Gerichtsstand

- 1) Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit vollkaufmännischen Kunden ist Nürtingen.

Tobias Ludwig Telefon- und EDV-Service e.K. | Kleinbettlinger Straße 19, 72658 Bempflingen
Stand: 01.01.2021